

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.06.2024

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.34-6/24

Nummer:

Z-19.34-2701

Geltungsdauer

vom: **17. Juni 2024**

bis: **17. Juni 2027**

Antragsteller:

Bau-Fritz GmbH & Co., seit 1896

Alpenweg 25

87746 Erkheim/Allgäu

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der feuerhemmenden Außenwand "Voll-Werte-Wand"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und vier Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Planung, Bemessung und Ausführung der feuerhemmenden¹ Außenwand "Voll-Werte-Wand" genannt.

1.1.2 Die Außenwand besteht im Wesentlichen aus den folgenden Bestandteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1:

- vorgefertigtes Außenwandelement nach DIN 1052^{2,3}, hergestellt aus Bestandteilen nach Abschnitt 2.1
- Befestigungsmittel sowie
- Fugenmaterialien.

1.1.3 Es werden in Abhängigkeit der Außenbekleidung/-beplankung gemäß Abschnitt 2.1.1.1.3 die Wandarten gemäß Tabelle 1 unterschieden.

Tabelle 1

Wandart	äußere Bekleidung /Beplankung
AAA Global	AB1
AA Global	AB1
A Global	AB2
AAA Putz	AB1
AA Putz bzw. A Putz	AB1

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung einer tragenden, raumabschließenden, feuerwiderstandsfähigen Außenwand nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Anforderungen - als feuerhemmendes¹ Bauteil, im Folgenden Außenwand (sog. "Voll-Werte-Wand") genannt, angewendet werden.

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Außenwand erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) "F 30-B" nach DIN 4102-2⁴ bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung. Der Anwendungsbereich gilt für Einwirkungen, für die in der außergewöhnlichen Bemessungssituation Brandfall ausschließlich vertikale Anteile maßgebend werden.⁵

1.2.3 Die maximal zulässige Höhe der Außenwand von Unterkante Schwelle bis Oberkante Rähm (je Geschoss) beträgt 5000 mm (s. Abschnitt 2.2).

1.2.4 Die tragenden Teile einer Außenwand dürfen durch statische oder quasi-statische Einwirkungen unter den klimatischen Umgebungsverhältnissen der Nutzungsklassen 1 und 2

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1, s. www.dibt.de

² DIN 1052:2008-12, und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

³ s. Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2023/1 (MVV TB 2023/1), lfd. Nr. C 2.3.1.4, jeweils nach Landesbauordnung

⁴ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften der Gebäudeabschlusswand ebenfalls berücksichtigt.

nach DIN EN 1995-1-1⁶ beansprucht werden. Ermüdungsrelevante Beanspruchungen sind auszuschließen.

1.2.5 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Außenwand ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Die Anwendung der Außenwand in Bezug auf andere bauaufsichtliche Anforderungen als die der Sicherheit unter normalen Temperaturen und die an den Brandschutz ist von dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erfasst.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung – Bestandteile der Außenwand

2.1.1 Wandelement

2.1.1.1 Grundaufbau Wandarten gemäß Anlage 1

2.1.1.1.1 Tragkonstruktion

Die Tragkonstruktion (Holzrippen sowie Schwelle und Rähm) mit den Mindestabmessungen der Holzrippen von 50 mm x 240 mm (b x t) und einem Achsabstand ≤ 625 mm besteht aus

- Vollholz nach DIN EN 14081-1⁷ in Verbindung mit DIN 20000-5⁸,
- Nadelholz mindestens der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 338⁹ oder
- Laubholz mindestens der Festigkeitsklasse D30 nach DIN EN 338⁹ oder
- Keilgezinktes Vollholz (Nadelholz) nach DIN EN 15497¹⁰ in Verbindung mit DIN 20000-5⁸ mindestens der Festigkeitsklasse C24 nach DIN EN 338⁹ oder
- Brettschichtholz nach DIN EN 14080¹¹ in Verbindung mit DIN 20000-3¹² mindestens der Festigkeitsklasse GL 24c
- Furnierschichtholz nach DIN EN 14374¹³ mit einer charakteristischen Hochkant-Biegefestigkeit parallel zur Faserrichtung von ≥ 24 N/mm² in Verbindung mit der jeweiligen zugehörigen allgemeinen Bauartgenehmigung für die Anwendung

2.1.1.1.2 Innenseitig (raumseitig) angeordnete Bekleidung/Beplankung

Die Bekleidung/Beplankung besteht wahlweise aus

- $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Bauplatten mitgeschlossener Oberfläche vom Typ
- Gipsplatten nach DIN EN 520¹⁴, Typ A oder Typ DF
- Gipsplatten¹⁵ mit Leistungserklärung auf der Grundlage des EAD 070001-02-0504¹⁶,
- Gipsfaserplatten nach DIN EN 15283-2¹⁷

6	DIN EN 1995-1-1:2010-12 +A2:2014-07	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines -Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
7	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
8	DIN 20000-5:2016-06+A1:2021-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
9	DIN EN 338:2016-07	Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen
10	DIN EN 15497:2014-07	Keilgezinktes Vollholz für tragende Zwecke – Leistungsanforderungen und Mindestanforderungen an die Herstellung
11	DIN EN 14080:2013-09	Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen
12	DIN 20000-3:2022-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080
13	DIN EN 14374:2005-02	Holzbauwerke-Furnierschichtholz für tragende Zwecke - Anforderungen
14	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
15	Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwiesen: Rohdichte ≥ 1000 kg/m ³	
16	EAD 070001-02-0504	Gipskartonplatten, Gipsplatten mit Vliesarmierung und Blähglasplatten zur Beplankung und Bekleidung von Bauelementen
17	DIN EN 15283-2:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2: Gipsfaserplatten

- Gipsfaserplatten¹⁸ mit Leistungserklärung auf der Grundlage des EAD 070006-00-0504¹⁹
- ≥ 15 mm dicken, normalentflammbar¹ kunstharzgebundenen Spanplatten P5 nach DIN EN 312²⁰ und DIN EN 13986²¹ in Verbindung mit DIN 20000-1²²
- ≥ 19 mm dicken, normalentflammbar¹ sog. Dreischichtplatten nach DIN EN 13017-1²³ und DIN EN 13986²¹ in Verbindung mit DIN 20000-1²²

Es dürfen zusätzlich brandschutztechnisch nicht wirksame Zwischenlagen aus normalentflammbar¹ Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986²¹ in Verbindung mit DIN 20000-1²² angeordnet sein. Die Holzwerkstoffplatten müssen dicht gestoßen verlegt sein. Der Stoß muss auf der Tragkonstruktion oder auf Hinterlegungen aus Holzwerkstoffplatten mindestens gleicher Dicke erfolgt sein.

2.1.1.1.3 Außenseitig angeordnete Bekleidung

Die nichttragende Bekleidung besteht wahlweise aus den folgenden, normalentflammbar¹ Holzfaserplatten:

- a) ≥ 60 mm dicken Holzfaserdämmplatten²⁴ nach DIN EN 13171²⁵ (sog. Außenbekleidung AB1 gemäß Abschnitt 1.1.3). Im Spritzwasserbereich darf alternativ eine Polystyrolplatte nach DIN EN 13163²⁶ angeordnet worden sein.
- b) ≥ 16 mm dicken Holzfaserplatten²⁷ nach DIN EN 13986²¹ in Verbindung mit DIN EN 622-1²⁸ und DIN 20000-1²² (sog. Außenbeplankung AB2 gemäß Abschnitt 1.1.3)

Die Holzfaserdämmplatten gemäß a) sind mit Nut und Feder, die Holzfaserplatten gemäß b) sind stumpf gestoßen verlegt. Der Stoß muss auf der Tragkonstruktion oder auf Hinterlegungen aus Holzfaserplatten mindestens gleicher Dicke erfolgt sein.

2.1.1.1.4 Gefachdämmung

Die hohlraumfüllende Gefachdämmung besteht aus

- normalentflammbar¹ Dämmung aus Hobelspänen "HOIZ" nach ETA-07/0085 mit der Leistungserklärung Nr. 01-2022 vom 17.10.2022.

Die Dämmung muss so eingebracht worden sein, dass sämtliche Hohlräume im Gefach gleichmäßig und vollständig ausgefüllt sind. Weitere Bestimmungen und Vorgaben zum Einbringen und zur Lagesicherung der Dämmung sind den jeweiligen Technischen Spezifikationen bzw. Verarbeiterhinweisen zu entnehmen.

oder

- normalentflammbar¹ Holzfaserdämmplatten²⁹ nach DIN EN 13171²⁴

¹⁸ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwiesen: Rohdichte ≥ 1100 kg/m³

¹⁹ EAD 070006-00-0504 Gipsfaserplatten zur Verwendung als Beplankung und Bekleidung von Bauteilen

²⁰ DIN EN 312:2010-12 Spanplatten – Anforderungen

²¹ DIN EN 13986:2015-06 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

²² DIN 20000-1:2017-06 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 1: Holzwerkstoffe

²³ DIN EN 13017-1:2001-03 Massivholzplatten - Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche - Teil 1: Nadelholz

²⁴ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Holzfaserplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwiesen: Rohdichte ≥ 110 kg/m³

²⁵ DIN EN 13171:2013-03 Wärmedämmstoffe für Gebäude – werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF)

²⁶ DIN EN 13163:2017-02 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation

²⁷ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Holzfaserplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwiesen: Rohdichte ≥ 540 kg/m³

²⁸ DIN EN 622-1:2003-09 Faserplatten - Anforderungen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

²⁹ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Holzfaserplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwiesen: Rohdichte ≥ 55 kg/m³

2.1.1.1.5 Befestigungsmittel

a) Befestigung der Komponenten der Tragkonstruktion untereinander

Für die Befestigung der Komponenten der Tragkonstruktion untereinander müssen geeignete Verbindungsmittel nach den geltenden Technischen Baubestimmungen - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet worden sein. Dies können auch Verbindungsmittel sein, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Europäische Technische Bewertung (ETA) für diesen Anwendungszweck erteilt bzw. ausgestellt wurde. Die ggf. zugehörige allgemeine Bauartgenehmigung für die Anwendung muss beachtet worden sein.

b) Befestigung der Bekleidung / Beplankung in der Tragkonstruktion

Wandinnenseite (Raumseite)

Die Befestigung der Gips- und Gipsfaserplatten erfolgte mit Befestigungsmitteln nach DIN EN 14566³⁰ oder DIN 18182-2³¹ nach den Vorgaben von DIN 18181³².

Die Befestigung der Holzwerkstoffplatten erfolgte mit geeigneten Schrauben nach DIN EN 14592³³, Abmessungen $\geq 4 \times 45$ mm in Abständen ≤ 150 mm, oder Klammern nach DIN EN 14592³², Abmessungen $1,53 \times 45$ mm, jeweils in Abständen ≤ 80 mm.

Wandaußenseite

Die Befestigung

- der ≥ 60 mm dicken Holzfaserdämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.3 a) erfolgte mit Breitrückensklammern aus Edelstahl, Typ Haubold, nach ETA-16/0535 mit der Leistungserklärung Nr. 400.2024.1 vom 14.02.2024 o. glw. in Abständen
 - ≤ 100 mm bei Ausführung mit Putz bzw.
 - ≤ 300 mm bei Ausführung mit einer hinterlüfteten Fassade
- der ≥ 16 mm dicken Holzfaserplatten nach Abschnitt 2.1.1.3 b) erfolgte mit geeigneten Klammern (Stahl/verzinkt ($12 \mu\text{m}$), Typ Haubold, nach ETA-16/0535 mit der Leistungserklärung Nr. 400/2024.1 vom 14.02.2024 o. glw. in Abständen ≤ 80 mm.

2.1.1.1.6 Fugenmaterialien für Plattenfugen

Zum Verschließen der Gips- und Gipsfaserplattenfugen wurde Fugenspachtel nach DIN EN 13963³⁴ verwendet.

Bei Ausführung einer zusätzlichen Installationsebene gemäß Abschnitt 2.1.1.2.1 ist keine Ausfüllung der Plattenfugen erforderlich.

2.1.1.1.7 Witterungsschutz/Außenwandbekleidungen

Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke und bauphysikalisch relevante Folien und Bahnen beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.

Zur Sicherstellung eines dauerhaft wirksamen Wetterschutzes muss zusätzlich ein geeigneter Witterungsschutz nach den Technischen Baubestimmungen, insbesondere nach DIN 68800-2³⁵ in Verbindung mit DIN 68800-1³⁶, auf der Außenseite der Gebäudeaußenwand aufgebracht sein, siehe Anlage 1.

Zusätzliche nachträgliche äußere Bekleidungen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Gipsplatten, Putz, Verspachtelung, Fliesen oder

30	DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
31	DIN 18182-2:2019-12	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel
32	DIN 18181:2019-04	Gipsplatten im Hochbau – Verarbeitung
33	DIN EN 14592:2022-08	Holzbauwerke - Stifförmige Verbindungsmittel - Anforderungen
34	DIN EN 13963:2014-09	Materialien für das Verspachteln von Gipsplattenfugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
35	DIN 68800-2:2022-02	Holzschutz- Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen in Hochbau
36	DIN 68800-1:2019-06	Holzschutz- Teil 1: Allgemeines

Verblendungen, sind zulässig, sofern sie die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Außenwand nicht einschränken.

2.1.1.2 Ausführungsvarianten

2.1.1.2.1 Zusätzliche Installationsebene (optional)

Das Wandelement darf raumseitig mit einer zusätzlichen Installationsebene gemäß Anlage 2 ausgeführt sein. Die raumseitige Beplankung der Installationsebene darf aus Bauplatten oder Bekleidungen gemäß dieser Anlage bestehen.

2.1.1.2.2 Einbau von Elektroinstallationsdosen

Das Wandelement darf mit einzeln angeordneten handelsüblichen Elektroinstallationsdosen oder geeigneten Elektroinstallationsdosen gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung ausgeführt sein.

Bei Anordnung von Elektroinstallationsdosen auf der Wandinnenseite müssen die Dosen in der zusätzlichen Installationsebene angeordnet sein.

Bei Anordnung von Elektroinstallationsdosen auf der Wandaußenseite ist der Bereich hinter den Dosen mit ≥ 18 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1.2 zu hinterlegen.

2.1.1.2.3 Einbauten, Installationen

Sofern – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben –

- Feuerschutzabschlüsse oder
 - Brandschutzverglasungen
- in die Außenwand eingebaut werden oder
- Rohre und/oder elektrische Leitungen oder
 - Lüftungsleitungen

durch die Außenwand durchgeführt werden, ist der Nachweis der Eignung hierfür, z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung, zu erbringen.

2.1.2 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Wandelements an den angrenzenden Bauteilen sind geeignete Verbindungsmittel nach den geltenden Technischen Baubestimmungen - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden. Es dürfen auch Verbindungsmittel verwendet werden, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Europäische Technische Bewertung (ETA) für diesen Anwendungszweck erteilt bzw. ausgestellt wurde. Die ggf. zugehörige allgemeine Bauartgenehmigung für die Anwendung ist zu beachten.

2.2 Bemessung

2.2.1 Standsicherheit unter normalen Temperaturen

Für die Bemessung der Außenwand gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1⁶ und DIN EN 1995-1-1/NA³⁷, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Für den konstruktiven Holzschutz sind die Normen DIN 68800-2³⁵ in Verbindung mit DIN 68800-1³⁶ zu beachten.

³⁷ DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

Für den Nachweis der Tragfähigkeit von Verbindungen mit Verbindungsmitteln nach DIN EN 14566²⁹ sind auch Angaben von Leistungen zu charakteristischen Werten des Fließmoments, der Zugtragfähigkeit, des Ausziehparameters und des Kopfdurchziehparameters der Verbindungsmittel erforderlich. Diese können ggf. einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) oder einer Bewertung der Leistung in Form einer technischen Dokumentation entnommen werden.

Zusätzliche Zwischenlagen nach Abschnitt 2.1.1.1.2 sind bei der Bemessung vom Planer zu berücksichtigen. Tragende Beplankungen müssen direkt auf der Tragkonstruktion befestigt sein. Bekleidungen, die auf einer nichttragenden inneren Holzwerkstoffplatte befestigt sind, dürfen nicht als tragend angesetzt werden.

2.2.2 Brandschutz

2.2.2.1 Standsicherheit im Brandfall

Der Nachweis der Standsicherheit unter Brandeinwirkung für die Außenwand der Feuerwiderstandsklasse F 30-B gilt unter Einhaltung folgender Randbedingungen als erbracht:

- Die Bemessungswerte der Druckspannungen $\sigma_{c,d,fi}$ in den Holzrippen sind für die außergewöhnlichen Bemessungssituation Brandfall gemäß DIN EN 1995-1-2³⁸ unter Berücksichtigung von DIN EN 1995-1-2/NA³⁹ zu ermitteln. Die so ermittelten Spannungen in den Holzrippen dürfen den Wert $\sigma_{d,fi} = 2,0 \text{ N/mm}^2$ nicht überschreiten.
- Die Holzrippen (Mindestabmessungen und Maximalabstand) müssen Abschnitt 2.1.1.1.1 entsprechen
- Die maximale Wandhöhe beträgt 3 m.
- Abweichend von c) darf die Wand maximal bis zu einer Höhe von 5 m ausgeführt werden, wenn die Schlankheit der Holzständer maximal der Schlankheit der Grundkonstruktion entsprechend b) und c) entspricht.

2.2.2.2 Raumabschluss

Der Nachweis des Raumabschlusses wurde im Regelungsverfahren für eine Außenwand mit einem Aufbau gemäß Abschnitt 2.1 und für die Ausführung gemäß Abschnitt 2.3.1 nachgewiesen.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Ausführung der Außenwände gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1⁶ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA³⁶ soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.3.1.2 Die Außenwand muss jeweils am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung, sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2,
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

³⁸ DIN EN 1995-1-2:2010-12 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall; Deutsche Fassung EN 1995-1-2:2004 + AC:2009

³⁹ DIN EN 1995-1-2/NA:2010-12 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen.

2.3.2 Bauleitung

Der Bauherr hat nach §§ 53 i.V.m. 56 MBO⁴⁰ einen Bauleiter zu benennen, der die bestimmungsgemäße Errichtung des Regelungsgegenstands auf der Grundlage dieser allgemeinen Bauartgenehmigung systematisch stichprobenartig überwacht und dokumentiert.

2.3.3 Errichtung

2.3.3.1 Anschlüsse an angrenzende Bauteile

Die Anschlüsse der Außenwand an angrenzende Bauteile sind gemäß der beispielhaften Darstellung der Anlagen 3 und 4 auszuführen.

2.3.3.2 Fugen

Alle Fugen zwischen der Außenwand und den angrenzenden Massivbauteilen müssen mit nichtbrennbaren¹ Materialien vollständig und dicht ausgefüllt und verschlossen werden.

2.3.4 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Außenwand (Regelungsgegenstand) errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, i. V. m. § 21 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO³)).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.34-2701
- Bauart für feuerhemmende Außenwand "Voll-Werte-Wand"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmers
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

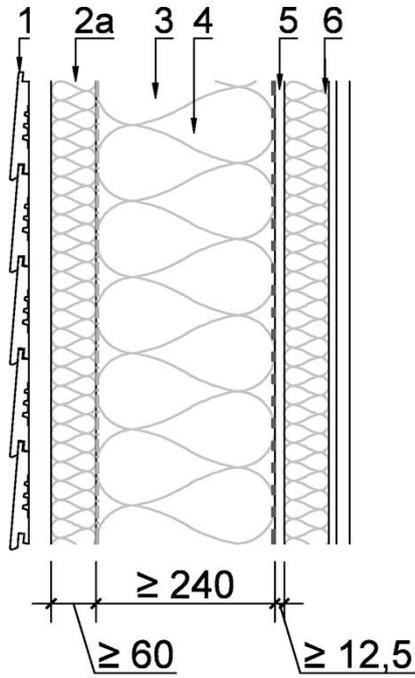
Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Außenwand ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

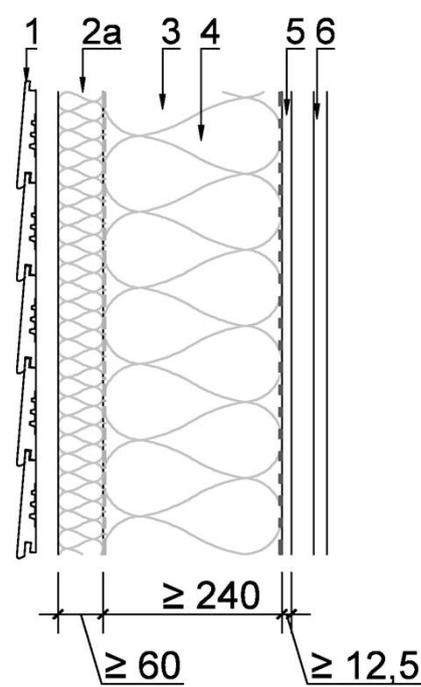
Beglaubigt
von Hoerschelmann

⁴⁰ Jeweils umgesetzt in Landesrecht

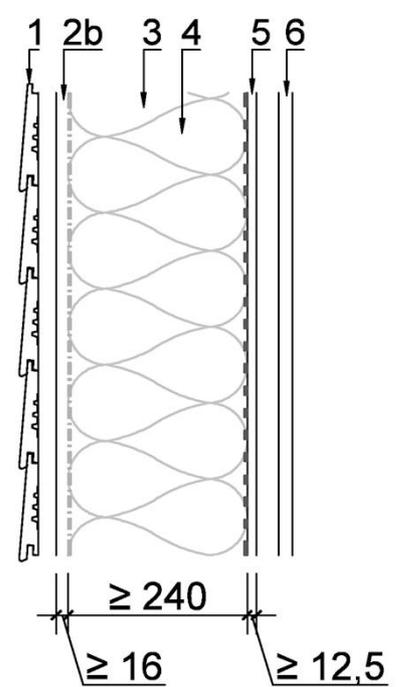
Wand AAA Global



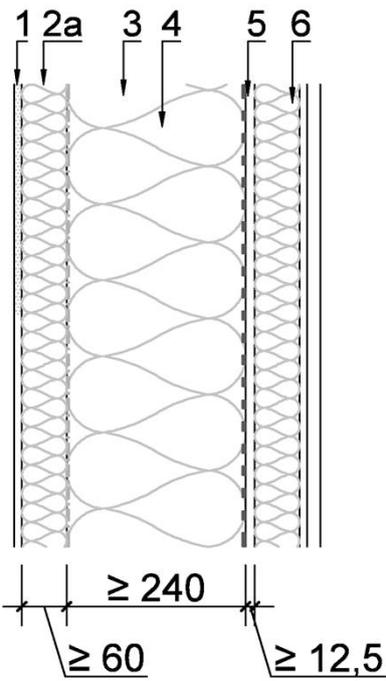
Wand AA Global



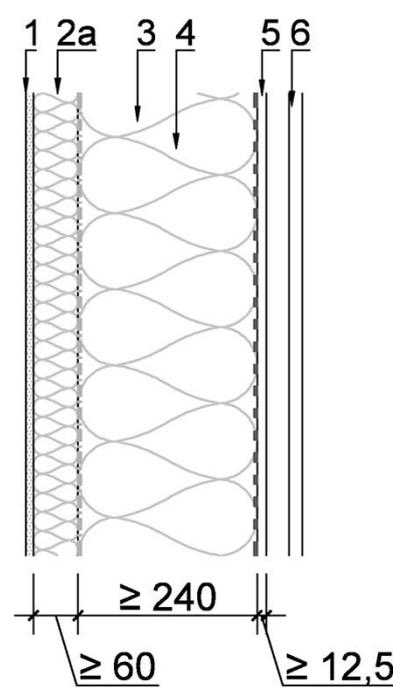
Wand A Global



Wand AAA Putz



Wand A bzw. AA Putz



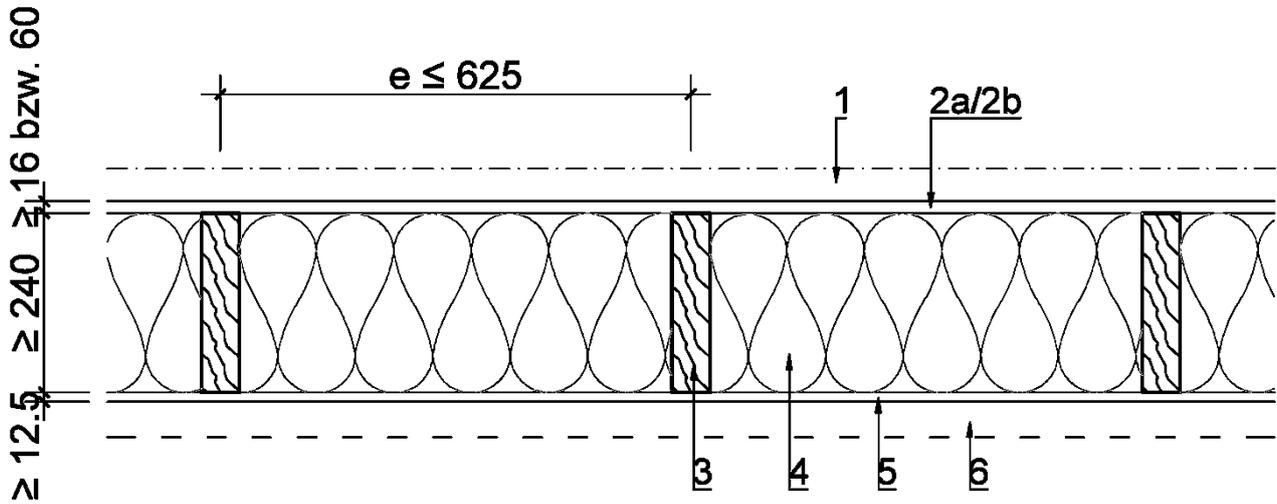
Legende Nummerierung
 siehe Anlage 2

Bauart zum Errichten der feuerwiderstandsfähigen
 Außenwand „Voll-Werte-Wand“

Anlage 1

Übersicht Wandarten

Horizontalschnitt

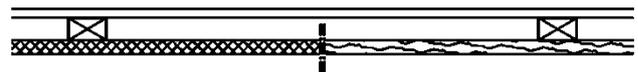


Legende Nummerierung

- 1 Außenwandbekleidung mit hinterlüfteter Fassade/Putz gem. Abschnitt 2.1.1.1.7
- 2a außenseitige Beplankung mit 60 mm dicker Holzfaserdämmplatte gem. Abschnitt 2.1.1.1.3 a)
- 2b außenseitige Beplankung mit 16 mm dicker Holzfaserplatte gem. Abschnitt 2.1.1.1.3 b)
- 3 Holzständer mind. 50 x 240 mm gem. Abschnitt 2.1.1.1.1
- 4 hohlraumfüllende Gefachdämmung gem. Abschnitt 2.1.1.1.4
- 5 innenseitige Beplankung gem. Abschnitt 2.1.1.1.2
- 6 zusätzliche Installationsebene gem. Abschnitt 2.1.1.2.1 mit/ohne Dämmung

zusätzliche Installationsebene

30 mm Lattung (a ≤ 625 mm)
 GKB oder GKF ≥ 15 mm oder
 Nut- und Federschalung d ≥ 13 mm



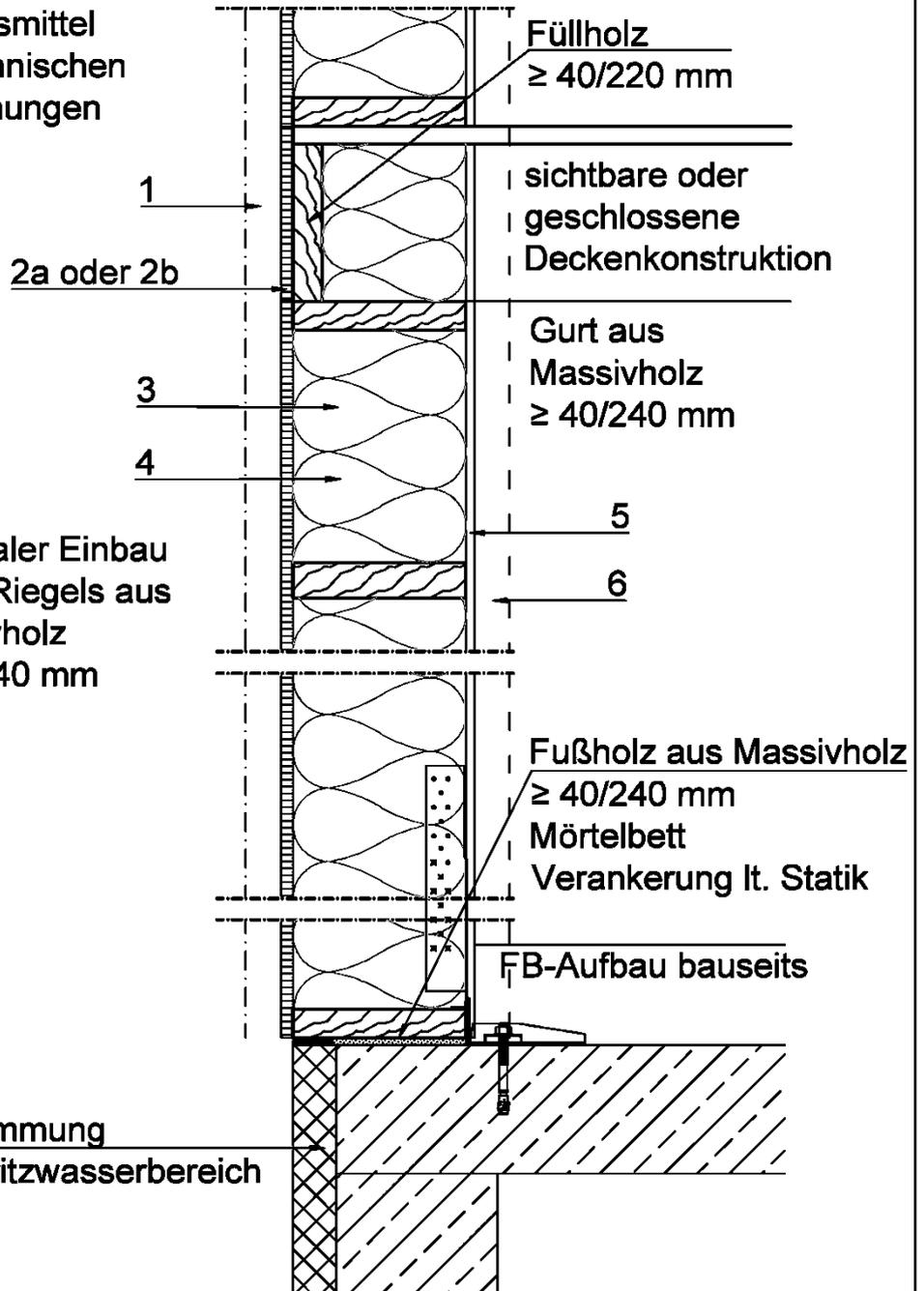
wahlweise Aufweitung der Installationsebene bis 120 mm Dicke
 wahlweise Ausfüllung mit Dämmung gemäß Abschnitt 2.1.1.1.4

Bauart zum Errichten der feuerwiderstandsfähigen
 Außenwand „Voll-Werte-Wand“

Anlage 2

Horizontalschnitt + zusätzliche Installationsebene

Befestigungsmittel
 gemäß Technischen
 Baubestimmungen



optionaler Einbau
 eines Riegels aus
 Massivholz
 ≥ 50/240 mm

Fußholz aus Massivholz
 ≥ 40/240 mm
 Mörtelbett
 Verankerung lt. Statik

Dämmung
 Spritzwasserbereich

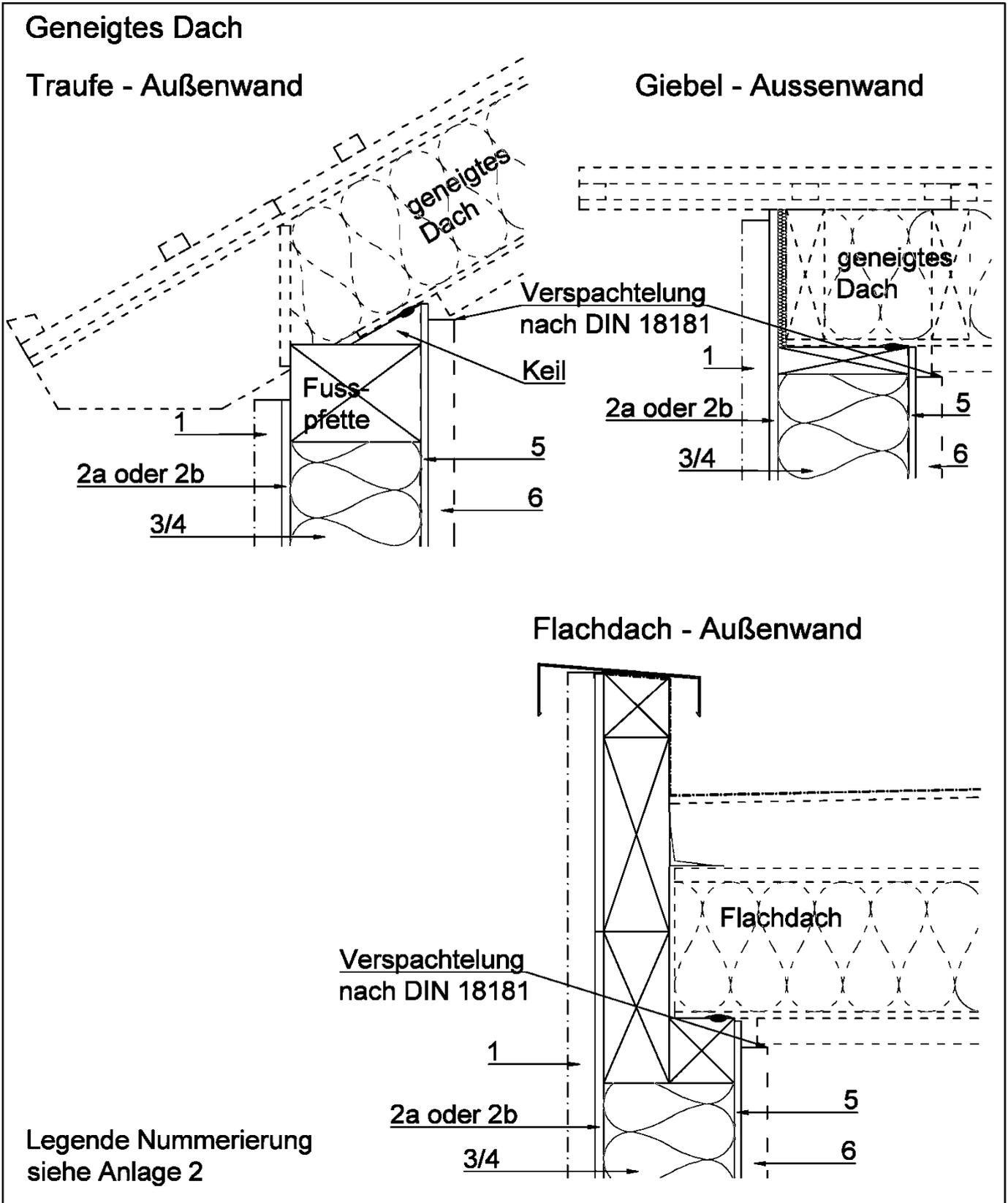
FB-Aufbau bauseits

Legende Nummerierung
 siehe Anlage 2

Bauart zum Errichten der feuerwiderstandsfähigen
 Außenwand „Voll-Werte-Wand“

Anlage 3

beispielhafter Anschluss Decke und Fußpunkt - Vertikalschnitt



Bauart zum Errichten der feuerwiderstandsfähigen Außenwand „Voll-Werte-Wand“
 beispielhafte Dachanschlüsse - geneigtes Dach (Traufe und Giebel)
 - Flachdach

Anlage 4